Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg
Az.: 36a C 354/12

Verkündet am 19.07.2013

Oblonczek, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
25. Juli 2013
Erl. m.E.

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hewicker auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2013 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz und die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines Spielfilms in einer Internettauschbörse.

Die Klägerin ist eine Filmvertriebsgesellschaft. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 22.10.2010 ließ die Klägerin die Beklagte wegen eines nach den Ermittlungen der Klägerin von dem Internetanschluss der Beklagten am 10.09.2010 um 15:02:51 Uhr erfolgten widerrechtlichen Angebotes des Films "The Expandables" zum Herunterladen über ein Filesharing-Netzwerk im Internet abmahnen und forderte sie zur Zahlung von Abmahnkosten und Schadensersatz auf. Wegen der Einzelheiten der Abmahnung wird auf die Anlage K8 Bezug genommen. Am 27.10.2010 gab die Beklagte über eine Unterlassungserklärung ab. Die Zahlung von Schadenersatz oder Abmahnkosten lehnte sie ab.

Die Beklagte lebte zu den genannten Zeitpunkten mit ihrem volljährigen Ehemann und den beiden gemeinsamen Kindern im Alter von 3 und 7 Jahren in einem Haushalt. Die beiden Kinder waren altersbedingt noch nicht in der Lage, einen Computer zu bedienen.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der Nutzungs- und Auswertungsrechte an dem Filmwerk „The Expandables" zu sein. Sie behauptet weiter, dass dieser Film sowohl zum o.g. Zeitpunkt als auch am 05.09.2010 um 13:04:32 Uhr vom Internetanschluss der Beklagten aus anderen Teilnehmern des Filesharingnetzwerks zum Herunterladen angeboten worden sei. Zudem sei nach den Ermittlungen der Klägerin am 12.09.2010 über den Internetanschluss der Beklagten ein anderer Spielfilm namens "Tekken" zum Herunterladen angeboten worden.

Die Klägerin trägt vor, angesichts der Rechtsverletzung durch die Beklagte hafte ihr diese auf Erstattung einer 1,3fachen Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 15.000,00 € nebst Auslagenpauschale gemäß Ziff. 7002 VV RVG in Höhe von insgesamt 755,80 € für die Abmahnung, auf Zahlung von 100,00 € Dokumentationskosten und auf Zahlung von lizenzanalogem Schadensersatz in Höhe von 250,00 €. Die Beklagte hafte als Täterin für die Rechtsverletzung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 1.105,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, neben ihr habe auch ihr Ehemann den Internetanschluss genutzt. Dieser habe auf Befragen angegeben, den Film nicht zur Verfügung gestellt zu haben. Er kenne den Film nicht. Weder sie noch ihr Ehemann seien zu den beiden angeblichen Tatzeitpunkten zu Hause gewesen, und der Computer sie zu den in Rede stehenden Zeitpunkten ausgeschaltet gewesen. Sie könne sich eine Rechtsverletzung über ihren Anschluss nicht erklären. Sie habe kein WLAN-Netz betrieben, sondern der PC sei über ein Kabel mit dem Router verbunden gewesen.

Das Gericht hat die Beklagte persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Wegen des Ergebnisses von Anhörung und Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22.05.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Das Amtsgericht Hamburg ist gemäß § 32 ZPO sachlich und gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

II.

Die Klägerin begehrt von derBeklagten allerdings in der Sache zu Unrecht die Bezahlung von

Schadensersatz und Abmahnkosten. Sie hat hierauf insbesondere keinen Anspruch aus den §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 1 UrhG. Vor diesem Hintergrund kann die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin im Ergebnis offenbleiben.

1.

Zwar ist davon auszugehen, dass über den Internetanschluss der Beklagten die von der Klägerin vorgetragene Rechtsverletzung begangen worden ist. So hat die Klägerin substantiiert eine Mehrfachermittlung des Beklagtenanschlusses an zwei Tagen unter unterschiedlichen IP-Adressen dargetan. Dass es kurz nacheinander zweimal zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung von IP-Adressen gekommen sein könnte, liegt so fern, dass Zweifel an Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen (vgl. OLG Köln, ZUM 2012, 579 ff.).

2.

Indes haftet die Beklagte für die Rechtsverletzung weder als Täterin bzw. Teilnehmerin noch als so genannte Störerin.

a)

Zwar spricht zunächst eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Anschlussinhaber, der geltend macht, jemand anders habe die Rechtsverletzung begangen, trägt eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH, NJW 2010, 2061 ff.). Indes ist die Beklagte dieser sekundären Darlegungslast in ausreichender Weise nachgekommen. Sie hat vorgetragen, dass außer ihr noch ihr Ehemann, der [redacted], Zugriff auf den Internetanschluss gehabt und diesen auch genutzt habe, wenn auch - ebenso wie sie selbst - nur am Wochenende. Damit aber wird die tatsächliche Vermutung der Täterschaft der Beklagten beseitigt, da die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Form einer Täterschaft des Ehemanns besteht (vgl. OLG Köln, a.a.O.). Die erwähnte tatsächliche Vermutung beruht nämlich (mangels einer dem § 831 Abs. 1 S. 2 BGB oder § 18 Abs. 1 S. 2 StVG entsprechenden Regelung) nicht auf einer gesetzlichen Wertung, sondern

auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Diese Annahme wird erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs - nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses - ergibt. Dafür genügt es regelmäßig, wenn Hausgenossen des Anschlussinhabers - wie sein Ehegatte - selbständig auf den Internetanschluss zugreifen können. So schwach, wie die allein auf höchstrichterlicher Rechtsprechung gründende tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers ist, so schnell ist sie erschüttert. Dagegen ist auch nicht einzuwenden, die Möglichkeit der tatsächlichen Nutzung von Internetanschlüssen durch mindestens eine weitere Person neben dem Anschlussinhaber sei der Standardfall, so dass die tatsächliche Vermutung regelmäßig leerlaufe und die Rechteinhaber praktisch rechtlos gestellt würden. Damit würden Begründung und Reichweite der in Rede stehenden Beweiserleichterung verkannt, durch die kein zusätzlicher Tatbestand der täterschaftlichen Haftung von Internetanschlussinhabern geschaffen oder diesen die Führung des Negativbeweises aufgebürdet, sondern lediglich den beschränkten Wahrnehmungsmöglichkeiten der Rechteinhaber Rechnung getragen werden soll. Daher muss es in Fällen der vorliegenden Art bei der sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers sein Bewenden haben, weil danach schon kein Erfahrungssatz besteht, dass der Anschlussinhaber seinen Internetzugang vorwiegend selbst nutzt und kontrolliert, sondern der Standardfall die selbständige Nutzung durch weitere Personen ist. Dies gilt hier unabhängig davon, dass die Klägerin die Mitnutzung und Zugriffsmöglichkeit des Ehemanns mit Nichtwissen bestreitet. Sowohl die persönliche Anhörung der Beklagten als auch die Vernehmung des haben ergeben, dass dieser Zugriff auf den Rechner und damit den Internetanschluss der Beklagten hatte. Das ist auch lebensnah und plausibel angesichts der zwischen der Beklagten und dem Zeugen bestehenden Ehe. Es dürfte allgemein üblich sein, dass Eheleute einen Internetanschluss gemeinsam nutzen. Zudem folgt aus der sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers keine Beweislastumkehr (vgl. Beck-OK/Reber, § 97 UrhG Rn. 45).

Der Nachweis der Täterschaft der Beklagten ist der insoweit voll beweisbelasteten Klägerin im Ergebnis nicht gelungen.

Zwar hat der Beklagte auch bestritten, dass ihr Ehemann die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen habe. Darin ist aber nicht der generelle Ausschluss einer in Betracht

kommenden Täterschaft des Ehemanns zu sehen. Vielmehr war der Vortrag der Beklagten unter Berücksichtigung der Gesamtumstände dahingehend zu verstehen, dass in erster Linie bestritten werden sollte, dass der Film überhaupt über den Internetanschluss der Beklagten zum Herunterladen angeboten worden ist - also weder durch die Beklagte noch durch ihren Ehemann. Für den Fall, dass die Urheberrechtsverletzung doch über den Internetanschluss der Beklagten begangen worden sein sollte, wollte die Beklagte ihren Vortrag erkennbar dahingehend verstanden wissen, dass nicht nur sie, sondern auch ihr Ehemann Zugriff auf den Internetanschluss hatte, also keinesfalls nur sie als Täterin in Betracht komme. Andernfalls hätte sich jeder Vortrag der Beklagten zur Nutzungs- und Zugriffsmöglichkeit des Ehemanns erübrigt (vgl. insoweit LG Köln, 11.09.2012, 33 O 353/11, zitiert nach Juris).

Aus dem Umstand, dass der Ehemann der Beklagten im Rahmen seiner Vernehmung angegeben hat, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben, folgt nicht, dass damit allein die Beklagte als Täterin in Betracht kommt. Zum einen hat der Zeuge zugleich angegeben, die Beklagte habe die Rechtsverletzung nicht begangen, und der Film habe sich auch nicht auf dem einzigen im Haushalt vorhandenen Computer befunden. Zudem und vor allem aber ist das Gericht nicht vollends davon überzeugt, dass der Zeuge im Hinblick auf eine eigene, von ihm verneinte Tatbegehung die Wahrheit gesagt hat. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Zeuge aufgrund seiner Lokführertätigkeit nur am Wochenende zu Hause gewesen sein will, und die beiden Rechtsverletzungen in Bezug auf den Film "The Expandables" auf einen Freitagnachmittag (10.09.2010) und auf einen Sonntagmittag (05.09.2010) fallen. Überdies fällt die weitere behauptete Rechtsverletzung betreffend den Film "Tekken" am 12.09.2010 ebenfalls auf einen Sonntag. Zudem war der Zeuge nach seiner eigenen Aussage derjenige, der sich mit dem Computer besser auskannte, während die Beklagte von Computern „keine Ahnung" gehabt habe.

Eine Haftung der Beklagten als Teilnehmerin einer fremden Haupttat besteht nicht. Dazu wäre neben einer Teilnahmehandlung wenigstens bedingter Vorsatz in Bezug auf die Haupttat nötig, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen muss (BGHZ 158, 236 [250] = GRUR 2004, 860 = WRP 2004, 1287 - Internet-Versteigerung I; BGHZ 185, 330 = GRUR 2010, 633 = WPR 2010, 912 [Rn. 16] - Sommer unseres Lebens; BGH, GRUR 2011, 152 = WRP 2011, 223 [Rn. 30] - Kinderhochstühle im Internet). Dies kann nach dem Vorbringen der Klägerin nicht festgestellt werden. Selbst wenn die Beklagte - wofür jegliche Anhaltspunkte fehlen - allgemein gewusst und

gebilligt hätte, dass ihr Ehemann den Internetzugang zur Teilnahme an Peer-to-Peer-Netzwerken nutzte, ergäbe sich daraus noch nicht, dass sie von den konkret in Rede stehenden Rechtsverletzungen Kenntnis hatte.

b)

Eine Störerhaftung der Beklagten besteht nicht. Dazu wäre das Vorhandensein von Prüf- bzw. Verhaltenspflichten und deren Verletzung erforderlich (vgl. BGH, a.a.O.). Bei (privater) Zurverfügungstellung eines Internetanschlusses an Dritte kommen insofern insbesondere Instruktions- und Überwachungspflichten in Betracht. Für die Beklagte bestanden solche Pflichten aber nicht. Zwar bestehen solche Pflichten gegenüber minderjährigen Kindern, aber nur, sobald diese auch den Internetanschluss nutzen. Das ist jedoch nach der insoweit plausiblen und unstreitigen Einlassung der Beklagten nicht der Fall gewesen. Gegenüber dem Ehegatten bestehen keine anlasslosen Belehrungs- und Überwachungspflichten (OLG Frankfurt, 22.03.2013, 11 W 8/13, GRUR-RR 2013, 246, zitiert nach Juris; OLG Köln, 16.05.2012, 6 U 239/11 mit ausführlicher Begründung; OLG Frankfurt, 20.12.2007, 11 W 58/07, MMR 2008, 169 generell für Familienmitglieder). Bei volljährigen Familienangehörigen kann davon ausgegangen werden, dass diesen bekannt ist, dass sie solche Rechtsverletzungen im Internet nicht begehen dürfen. Eine Instruktionspflicht wäre daher reine Förmelei. Der Möglichkeit einer Verletzung entgegen wirken könnte letztlich nur ein regelmäßiges Überwachen. Das ist gegenüber volljährigen Familienmitgliedern aber ohne Anlass nicht zumutbar. Die Überlassung des Internetanschlusses beruht auf dem familiären Verbund. In diesem grundgesetzlich geschützten familiären Verbund ist es ist weder dem einen Ehegatten ohne Anlass zumutbar, den anderen zu überwachen, noch muss der andere dies hinnehmen (so auch OLG Köln, a.a.O.). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es hier um eine Störer- und keine (gesetzlich geregelte) Gefährdungshaftung geht und dass die drohenden Rechtsverletzungen keineswegs so gravierend sind wie etwa bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Eine Störerhaftung lässt sich auch nicht auf eine etwaige Verletzung von Sicherungspflichten bzgl. der Einrichtung des Routers stützen. Es ist schon nicht dargelegt, dass etwaige Verletzungen für die Urheberrechtsverletzungen kausal geworden wären, zumal die Beklagte einen kabelgebundenen Zugang zum Internet gehabt haben will, was der Zeuge Roge auch in seiner insoweit

plastischen und plausiblen Aussage bestätigt hat. Daher ist schon nicht erkennbar, wie ein Dritter von außen auf den Anschluss hätte zugreifen können.

c)

Eine Haftung der Beklagten aus § 832 BGB greift nicht. Die beiden Kinder der Beklagten waren in den fraglichen Zeitpunkten erst 3 und 7 Jahre alt und nutzen Computer und Internet nicht.

d)

Mit der Hauptforderung entfallen die Nebenforderungen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Dr. Hewicker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 22.07.2013

Oblonczek, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle